

**Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der
Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder- und Jugendliche (RV u18)**

**Anlage 6
Ergänzende Regelungen zum Rahmenvertrag (§ 22)**

1. Verfahren zur Vergütungsanpassung (§ 19 Abs. 2 RV u18).....	2
a. Die Ermittlung der Sach- und Personalkostenveränderung	2
aa. Die Ermittlung der Sachkostenveränderung	2
ab. Ermittlung der Personalkostenveränderung	2
ac. Sonstige Veränderungen	2
b. Investitionsbetrag.....	2
c. Fahrtkosten (Vergütungsbestandteil im teilstationären Bereich).....	3
2. Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (Anlage 3 zum RV u18).....	4
a. Anwendungshinweise zur Zuordnung von Leistungsberechtigten	4
b. Verfahrensfragen und Antworten der GK	4
ba. Fragen zum Verfahren	4
bb. Fragen zur Einstufung	5
bc. Anregungen zum Verfahren.....	6
c. Regelungen von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Schlichtung bei Nichteinigung im Zuordnungsverfahren nach HMB-W.....	7

1. Verfahren zur Vergütungsanpassung (§ 19 Abs. 2 RV u18)

a. Die Ermittlung der Sach- und Personalkostenveränderung

Bei der prozentualen Aufteilung der Personal- und Sachkosten bei Grund- und Maßnahmenpauschale (GP und MP) wird nur zwischen ehemals teilstationären und ehemals stationären Einrichtungen unterschieden.

	ehemals stationär		ehemals teilstationär	
	GP	MP	GP	MP
Personalkosten	35 %	90 %	40 %	95 %
Sachkosten	65 %	10 %	60 %	5 %

aa. Die Ermittlung der Sachkostenveränderung

Für die Ermittlung der Sachkostenveränderung wird der Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

ab. Ermittlung der Personalkostenveränderung

Bei der Ermittlung der Personalkostenveränderung wird der Tarifindex für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Index der tariflichen Monatsgehälter) -früheres Bundesgebiet- des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Die Veränderung der Sozialversicherungsbeiträge wird zusätzlich ermittelt, da sie im o. g. Index nicht berücksichtigt ist.

Zur Ermittlung der Veränderung des Krankenversicherungsbeitrags wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, mitgeteilt durch das Bundesministerium für Gesundheit, zu Grunde gelegt.

ac. Sonstige Veränderungen

In wie weit Veränderungen, die nicht durch die o. g. Indizes erfasst sind, (z. B. Vorschriften der Berufsgenossenschaft) berücksichtigt werden, wird im Einzelfall entschieden.

b. Investitionsbetrag

In der Systematik des RV u18 erfolgt eine Veränderung des Investitionsbetrages durch individuelle Verhandlungen.

c. Fahrtkosten (Vergütungsbestandteil im teilstationären Bereich)

Bei der Ermittlung der Veränderung der Fahrtkosten wird die Abteilung 7 „Verkehr“ des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

2. Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (Anlage 3 zum RV u18)

a. Anwendungshinweise zur Zuordnung von Leistungsberechtigten

Die bestehenden Anwendungshinweise zur Zuordnung von Leistungsberechtigten vom 08.03.2011 gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung weiter.

b. Verfahrensfragen und Antworten der GK

ba. Fragen zum Verfahren

Frage	Antwort der Gemeinsamen Kommission
„1. Ist bezüglich des „Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“ eine Abgrenzung von offizieller Stelle nötig, dass dieser Leitfaden auf die Verfahren HMB-T / HMB-W / Schlichthorst (formell) keine Auswirkungen hat?“	Auf den Leitfaden ist bei der Einstufung NICHT Bezug zu nehmen, da eine Verknüpfung der Kalkulation mit dem individuellen Hilfebedarf von den Vertragsparteien ausdrücklich NICHT gewollt ist. Erkenntnisse aus einem Verfahren können jedoch bei anderen Verfahren hilfreich sein.
„2. Dürfen die Einstufungen nur von geschultem HMB-T Personal durchgeführt werden?“	Wie in den anderen Verfahren auch, muss die Einstufung von kundigem Personal vorgenommen werden. Ob die Sachkunde durch eine externe oder interne Wissensvermittlung erworben wird, steht im Ermessen des jeweiligen Arbeitgebers.

bb. Fragen zur Einstufung

Frage	Antwort der Gemeinsamen Kommission
<p>„1. Ist es möglich anstelle einer vorläufigen Begutachtung bis zur 1. einvernehmlichen Einstufung (innerhalb von 90 Tagen) die Zahlung eines Abschlages in Höhe der Vergütung für die mittlere LBGr zu vereinbaren?“</p>	<p>Ja, es ist jedoch darauf zu achten, dass die endgültige Zahlung vom 1. Aufnahmetag an entsprechend der schlussendlich festgelegten Eingruppierung vorgenommen wird.</p>
<p>„2. Ist die Beteiligung der Leistungsberechtigten und/oder der gesetzlichen Betreuer immer oder nur im Einzelfall erforderlich?“</p>	<p>Das Einstufungsverfahren ist vom Gesamt- und Teilhabeplanverfahren zu unterscheiden. In diesem ist die Beteiligung der/des LB gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt nicht im Einstufungsverfahren. Wird die Zuordnung von jemandem vorgenommen, der den/die LB nicht hinreichend kennt, ist der LB i.d.R. um Teilnahme zu bitten.</p>
<p>„3. Fragen zu Fristen für die Begutachtungen:</p> <p>3.1. Beginnt die Frist für die Folgebegutachtungen bei HMB-T-Bestandsfällen ab Zeitpunkt der Ersteinstufung im jeweiligen Einzelfall oder am 01.10.2010?</p> <p>3.2. Gewährt die Anlage 3 zum RV Ü18 Raum, ein Einvernehmen bzgl. des Beginns der erneuten 3-Jahresfrist herzustellen (z. B. ab Antragseingang, Eingang der vollständigen Unterlagen, Herstellung des Einvernehmens) oder entscheidet im Streitfall der sachverständige Schlichter?</p> <p>3.3. Ab wann beginnt die Frist zu laufen, wenn 3.2. mit „nein“ zu beantworten ist bzw. kein Einvernehmen über den Beginn der Frist hergestellt werden kann?</p> <p>3.3.1. Wer entscheidet in diesem Fall über den Beginn dieser Frist?</p> <p>3.4. Ist die 3-Jahresfrist eine Ausschlussfrist (d. h. die Uhr beginnt alle 3 Jahre neu zu laufen) oder ein Mindestzeitraum?</p>	<p><u>zu Nr. 3.1:</u> Aufgrund des Fragebogens ist der 30.09. verbindlich</p> <p><u>zu 3.2:</u> siehe Anlage 3 zum RV Ü18, Ziffern 2 und 3</p> <p><u>zu 3.3:</u> entfällt</p> <p><u>zu 3.3.1:</u> entfällt</p> <p><u>Zu 3.4:</u> grundsätzlich Mindestzeitraum, im Übrigen siehe Ziffer 3 der Anlage 3 zum RV Ü18</p>

Frage	Antwort der Gemeinsamen Kommission
<p>3.5. Wann beginnt die Frist im Falle des späteren Beitritts zum RV?</p> <p>3.6. Wann beginnt die Frist, wenn die Zuordnung zur LBGr durch einen sachverständigen Schlichter vorgenommen wurde?</p> <p>3.7. Wird der 3-Jahreszeitraum auch für die Einstufung im HMB-T Verfahren gelten oder wird es hier einen kürzeren Zeitraum geben?“</p>	<p><u>Zu 3.5:</u> analog Neuaufnahmen, sofern es vorher keine einvernehmliche Zuordnung gab</p> <p><u>Zu Nr. 3.6:</u> siehe Anlage 3, Ziffer 2 zum RV Ü18</p> <p><u>Zu Nr. 3.7:</u> Ja, der 3-Jahres-Zeitraum gilt auch für das HMB-T-Verfahren</p>
<p>„4. Ab wann ist die Vergütung für die neue LBGr zu zahlen?“</p>	<p>Für die nach dem HMB-T- Verfahren einzustufenden Fälle gilt der 1. des Folgemonats nach Antragsdatum als Zahlungsbeginn für die neue Vergütung.</p>
<p>„5. Ist im Einzelfall eine befristete Veränderung der Einstufung (z. B. zur Vorbereitung auf einen Wechsel in ein niederschwelliges Angebot) möglich? „</p>	<p>Die GK vereinbart lediglich grundsätzliche Regelungen.</p>
<p>„6. Wer hat die Gebühr für das Schlichtungsverfahren zu zahlen, wenn weder die Einstufung der Einrichtung noch die des Kostenträgers vom Schlichter bestätigt wird?“</p>	<p>Beide Parteien haben je die Hälfte der Gebühr zu tragen, siehe Nr. 5 der aktualisierten „Regelung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Schlichtung...“</p>

bc. Anregungen zum Verfahren

Folgendes wurde von der AG Schlichthorst als Verfahrensfrage gewertet. Es wird daher angeregt entsprechende Regelungen zu treffen:

1. In der AG Schlichthorst besteht Konsens darüber, dass bei der Einstufung eine kurze Beschreibung des ausgewählten Ausprägungsgrades im jeweiligen Item erforderlich ist. Im Gegenzug sollen zusätzliche Entwicklungsberichte wegfallen.

Bei der Fortschreibung (Wiederholung) einer Einstufung werden die Veränderungen in den Items beschrieben.

Antwort: Die vorgeschlagene Regelung ist nicht vertragskonform. Es besteht keine Verpflichtung, im Zuge der Einstufungsverfahren entsprechende Angaben zu machen, da eine Verknüpfung der Kalkulation mit dem individuellen Hilfebedarf von den Vertragsparteien ausdrücklich nicht gewollt ist (Trennung zwischen individuellen Zielplanung und Einstufung).

c. Regelungen von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Schlichtung bei Nichteinigung im Zuordnungsverfahren nach HMB-W

Verfahrensregelung Schlichtung HMB-W

Die Gemeinsame Kommission geht davon aus, dass die im RV u18 getroffenen Regelungen zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf weitestgehend zu Ergebnissen führen, die im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe erzielt werden. Das in der Anlage 3, Abs. 1, Unterabschnitt 2, Satz 5 und 6 für den Nichteinigungsfall vorgesehene Verfahren einer abschließenden Schlichtung durch landesweit lediglich vier sachverständige Schlichter/innen ist darauf angelegt, dass es nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll.

1. Die Gemeinsame Kommission benennt vier sachverständige Schlichter/innen für jeweils zwei Jahre.
2. Die sachverständigen Schlichter/innen verfügen über folgende Qualifikation: Sie müssen eine HMB-W-Schulung durchlaufen, Erfahrungen in der Begutachtungspraxis und eine einschlägige akademische Vorbildung haben.
3. Anträge auf eine Entscheidung durch die/den sachverständige/n Schlichter/in sind schriftlich unter Darlegung des Dissenses über die Zuordnung an die Geschäftsstelle bei der Freien Wohlfahrtspflege zu richten. Die antragstellende Partei entrichtet eine pauschale Gebühr von € 565,00 als Vorschuss.
4. Die/der sachverständige Schlichter/in entscheidet in der Regel nach Prüfung des persönlichen Hilfebedarfs im Kontakt mit dem Leistungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Beauftragung durch die Geschäftsstelle. Die/der sachverständige Schlichter/in informiert die beteiligten Parteien in angemessenem zeitlichen Abstand im Voraus über den Schlichtungstermin, um ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme zu ermöglichen. Die/der sachverständige Schlichter/in teilt der Geschäftsstelle ihre/seine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe unter Benennung der Gesamtpunktzahl mit.
5. Die Gebühr in Höhe von € 565,00 für die Tätigkeit der/des sachverständigen Schlichter/in trägt die Partei (Einrichtung oder zuständiger Träger der Sozialhilfe), deren Vorschlag zur Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe nicht von der/dem sachverständigen Schlichter/in bestätigt wird oder die Partei, die in der vorgegebenen Frist keine Einschätzung bezüglich einer Leistungsberechtigtengruppe abgegeben hat. Wenn weder der Vorschlag der Einrichtung noch der des Trägers der Sozialhilfe von der/dem sachverständigen Schlichter/in bestätigt wird, tragen die Parteien die Gebühr je zur Hälfte.

Die Geschäftsstelle nach Ziffer 3 der obigen Eckpunkte teilt der Geschäftsstelle der
Gemeinsamen Kommission monatlich die Zahl der Begutachtungsanträge mit.

Die Adresse der Geschäftsstelle ist: LAG FW, Grubenstr. 4, 30159 Hannover